

LUZERN 1521 bis 1798

Als die Reformation nach 1520 die Eidgenossenschaft spaltete, wurden die meisten Städte reformiert, Luzern aber blieb katholisch und wurde zum Vorort der Katholischen Orte. Die Gegenreformation mit ihrem Streben nach strengeren Massstäben des geistigen und sittlichen Verhaltens breitete sich in der katholischen Welt aus.

1531 Nach dem Sieg über die Reformierten in der Schlacht bei Kappel dominieren die 7 katholischen Orte die gespaltene Eidgenossenschaft.

1574 kommen die Jesuiten nach Luzern. Im Haus zum Schlüssel richten sie das erste Kollegium ein und legen damit den Grundstein für das höhere Bildungswesen.

1583 Der Volksseelsorge verpflichtet, folgen die Kapuziner. Sie lassen sich zunächst im Kloster im Bruch nieder, danach auf Wesemlin.

1602 - 1606 Am Kornmarkt wird das neue, repräsentative Rathaus errichtet, das die Ansprüche eines zunehmend aristokratischen Regierungssystems verkörpert.

1633 - 1639 Nach einem Brand wird die Hofkirche neu aufgebaut.

1651 - 1653 Im Bauernkrieg und Bürgerhandel versuchen die Nichtprivilegierten in Land und Stadt den Aufstand gegen das absolutistisch-zentralistische Regierungssystem und scheitern.

1666 - 1677 wird als erste grosse Barockkirche der Schweiz die Jesuitenkirche gebaut.

1712 Im 2. Villmergerkrieg siegen die reformierten Orte, was das Ende der Vormachtstellung Luzerns in der Eidgenossenschaft bedeutet.

1798 Die Französische Revolution erreicht die Alte Eidgenossenschaft. Das Luzerner Patriziat dankt ab und übergibt die Herrschaft dem Volk.

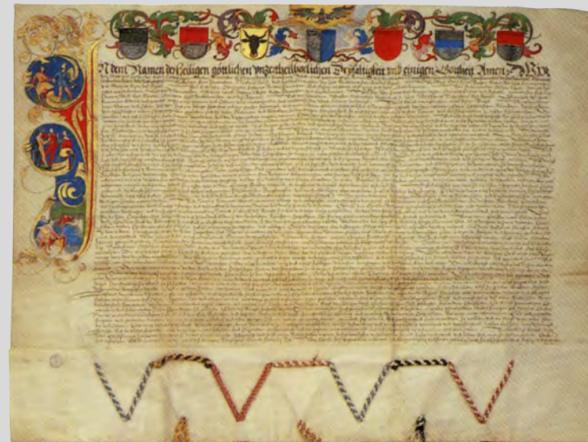


Im Haus zum Schlüssel richteten die Jesuiten das erste Kollegium ein.



Dass Luzern der Gegenreformation verpflichtet war, zeigen auch die Attribute des Martini-Prospekts von 1597.

Die Französische Revolution erreicht Luzern: Das Patriziat dankte 1798 ab und übergab die Herrschaft dem Volk.



Die Konfessionalisierung des Glaubens führte zu neuen Bündnissen und Rollen: Luzern wurde zum Vorort der katholischen Orte. Urkunde des «Goldenen Bundes», 1586.



Wir Schultheiß, Klein und große Räte der Stadt und Republik Luzern.

Nachdem Wir in Erwägung gezogen haben, daß die Menschen Rechte, die wesentlich, unverstößbar und unveräußerlich in der Herkunft der Menschen ihre Grundlagen haben, überall zur Sprache gekommen, und anerkannt sind:

Daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sey:

Daß in Folge dieses Grundgesetzes alle Regierung vom Volke ausgehen, und die größte Wohlfahrt des gekrönten Volkes ohne einigen Unterschied und auf gleiche Weise beabsichtigen müsse.

Nachdem Wir fernere erwogen, daß des Volkes Glück von jeher auch unser landesväterliches Augenmerk war:

Daß kein Dyrer zu groß ist, daß Wir demselben zu bringen nicht so willig als bereit waren: Daß nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkt die Lage und Ehre best unterer Vaterlandes, der Geist der Zeit, die Bedürfnisse der Kultur eine Umänderung in Unserer Regierungsverfassung unumzählig erfordern:

So haben Wir nach eidlischer Anfrage und Anlobung eines Jeden unserer anwesenden Mitgliedsen, von selbst unausgesprochen und einmütig beschloßen, und festgesetzt:

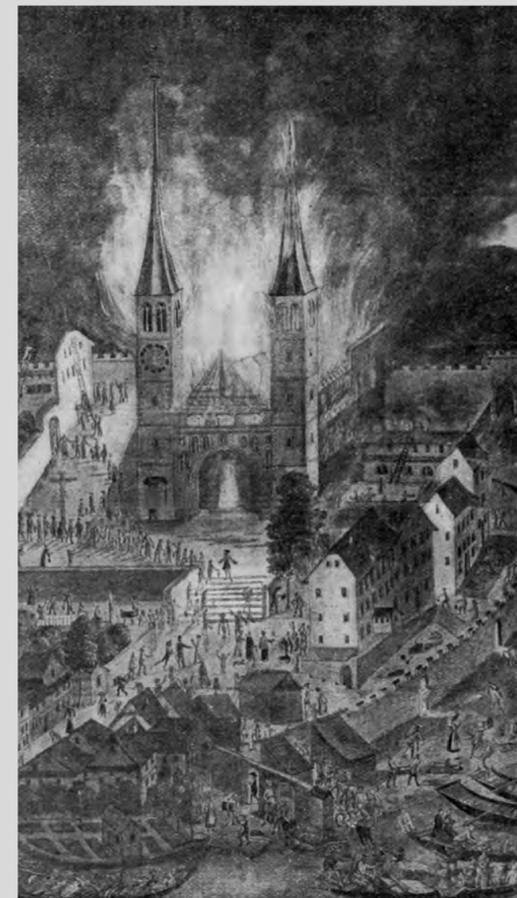
- 1.) Die aristokratische Regierungsform ist abgeschafft.
- 2.) Es sollen Anschläge, oder Volkrepresentanten aus der Stadt und von der Landschaft durch freie Wahl gewählt werden, die von dem Volke beauftragt seyen, eine neue Regierungsform mit Uns zu beraten und festzusetzen, die obigen Grundgesetzen entspreche, und den Wünschen und Bedürfnissen desselben angemessen sey.
- 3.) Damit aber Personen und Eigenthum geschützt bleiben, und weder Verwirrung noch Unordnung eintreten mögen, so werden Wir die Regierung in ihrer vollstehenden, richterlichen und Poligen, Gewalt so lange Provisorisch beyzubehalten, bis die neue festzusetzende Konstitution in ihre volle Ausübung gebracht werden kann.
- 4.) Unserm eignen verordneten, engeren Rath ist auf Unsere Genehmigung hin aufgetragen die Art und Weise, wie die Urversammlungen zusammen berufen und die Volks-Representanten geschickt werden sollen, zu beraten und festzusetzen.

Diese öffentliche und feyerliche Akte soll besiegelt, von Unserm Staatschreiber unterschrieben, durch den Druck allgemein bekannt gemacht, und der ganzen Eöbl. Eidgenossenschaft mitgetheilt werden. Gegeben den 31sten Jänner 1798.

Alphons Pfister von Wyden, Staatschreiber.



Das repräsentative Rathaus am Kornmarkt, errichtet 1602 bis 1606, verkörpert die Ansprüche eines zunehmend aristokratischen Regierungssystems.



1633 brannte die Hofkirche.



Die 1666 bis 1677 erbaute Jesuitenkirche war die erste grosse Barockkirche der Schweiz, erhielt ihre Türme aber erst 1893.